

Amtliche Mitteilungen

Datum 2. August 2018

Nr. 36/2018

Inhalt:

- Ordnung zur Änderung der
Ordnung
zur Feststellung der besonderen Eignung
in den Bachelorstudiengängen
im Fach Musik**
- **für das Lehramt an Grundschulen (G)**
 - **für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen
(HRGe)**
 - **für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
(GYMGe)**
 - **für das Lehramt am Berufskolleg (BK)**

**der
Universität Siegen**

Vom 1. August 2018

**Ordnung zur Änderung der
Ordnung
zur Feststellung der besonderen Eignung
in den Bachelorstudiengängen
im Fach Musik**

- für das Lehramt an Grundschulen (G)
- für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (HRGe)
- für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GYMGe)
- für das Lehramt am Berufskolleg (BK)

**der
Universität Siegen**

Vom 1. August 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung in den Bachelorstudiengängen im Fach Musik für das Lehramt an Grundschulen (G), für das Lehramt an Haupt- Real und Gesamtschulen (HRGe), für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GYMGe), für das Lehramt am Berufskolleg (BK) der Universität Siegen vom 12. Februar 2015 (Amtliche Mitteilung 20/2015) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Ordnung werden die Wörter „Haupt-, Real- und Gesamtschulen (HRGe)“ durch die Wörter „Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (HRSGe)“ ersetzt.
2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Diese Ordnung regelt die Eignungsprüfung gemäß des § 11 Absatz 10 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen vom 12. Mai 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016.“
3. In § 6 werden die Wörter „Haupt-, Real- und Gesamtschulen“ durch die Wörter „Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen“ ersetzt.
4. § 9 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „ein Bewerber“ werden durch die Wörter „eine Bewerberin oder ein Bewerber“ ersetzt.
 - b) Das Wort „Tatsche“ wird durch das Wort „Tatsache“ ersetzt.
5. In § 10 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Hauptfach“ die Wörter „Klassisch / JRP“ eingefügt.
6. In § 11 Absatz 2 werden die Wörter „Haupt-, Real- und Gesamtschule“ durch die Wörter „Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule“ ersetzt.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 im Bereich II wird wie folgt gefasst:
Zusätzlich für Gym/Ge und BK:
Kandidatinnen und Kandidaten für eine Gym/Ge- oder BK-Prüfung müssen darüber hinaus in einer Klausur nachweisen, dass sie die Grundlagen der Satztechnik (vierstimmig homophoner Chorsatz) sowie der harmonischen Analyse (Haupt- und Nebenfunktionen in allen Stellungen, Septakkorde/charakteristische Dissonanzen, harmoniefremde Töne, Zwischendominanten, einfache Sequenzen, Ellipse, einfache Modulation) beherrschen. Erwartet wird ferner das (nicht notengestützte) praktische Beherrschen der Kadenz am Klavier bis zur Trugschlusskadenz in allen Lagen gemäß Aufgabenstellung durch die Prüfungskommission.“
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Haupt-, Real- und Gesamtschule“ durch die Wörter „Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule“ ersetzt.
8. In § 13 Absatz 1 werden am Ende des Satzes 2 die Wörter „vom 25. April 2016“ eingefügt.
9. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern zu Lehramtsstudiengängen

Für die Bachelorstudiengänge Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Lehramt an Berufskollegs wird im Auswahl- und Zulassungsverfahren gemäß § 3 Absatz 1 HZG 2008 bei sinngemäßer Anwendung von Artikel 10 Absatz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages der Grad der Qualifikation mit einer um den Wert 1 verbesserten Durchschnittsnote einbezogen, wenn für die zu den Lehramtsstudiengängen gehörenden Studienfächer Kunst oder Musik eine besondere studiengangbezogene Eignung im Sinne des § 49 Absatz 7 Hochschulgesetz oder im Sinne des § 41 Absatz 7 Kunsthochschulgesetz nachgewiesen wird.“

10. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Einsicht in die Prüfungsakte

Der Bewerberin oder dem Bewerber kann nach schriftlichem Antrag an den Kommissionsvorsitzenden Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsakte gewährt werden.“

11. In § 16 Satz 1 werden die Wörter „Der Bewerber“ durch die Wörter „Die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des ZLB-Rates vom 18. Juni 2018.

Siegen, den 1. August 2018

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)